

INFORMATIONSBLATT

ZUR FÖRDERUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN

Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatzneubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik • Errichtung öffentlicher Kleinkläranlagen als Gruppenlösung • Beratungs- und Organisationsleistungen der kommunalen Aufgabenträger
Was nicht?	<ul style="list-style-type: none"> • Die abwassertechnische Ersterschließung von Grundstücken
Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche Personen als Eigentümer oder Erbbauberechtigte von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (private Bauherren) • juristische Personen als Eigentümer oder Erbbauberechtigte von zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstücken (sonstige Bauherren), soweit nur das Abwasser vom eigenen Grundstück behandelt werden soll • kommunale Aufgabenträger
Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?	<ul style="list-style-type: none"> • zu entwässernde Grundstücke befinden sich in einem Gebiet, in dem innerhalb von 15 Jahren kein Anschluss an öffentliche Abwasserbehandlungsanlage erfolgen soll (gemäß Abwasserbeseitigungskonzept - § 58a ThürWG) • Mindestausbaugröße: 4 EW (= Einwohnerwerte) <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> • Direkteinleiter: Vorliegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 7a WHG für die direkte Einleitung des Abwassers aus einer Kleinkläranlage in ein Gewässer sowie die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 58 Abs. 3 Nr. 7 ThürWG (nicht für kommunale Aufgabenträger) • Indirekteinleiter: kommunaler Aufgabenträger hat der Einleitung in einen öffentlichen Kanal zugestimmt und eine Vorreinigung für häusliches Abwasser nach dem Stand der Technik durch Satzung verlangt </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzneubau: geplante Anlage muss über allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen • Nachrüstung: Übereinstimmung mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Erklärung der zu beauftragenden Fachfirma) </div>
Wie viel Geld gibt es?	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatzneubau: 1.500 EUR für 4 EW + 150 EUR je weiterem EW • Nachrüstung: 750 EUR für 4 EW + 75 EUR je weiterem EW • bei weitergehenden Reinigungsanforderungen <u>zusätzlich:</u> 300 EUR für 4 EW + 50 EUR je weiterem EW <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> • für Beratungsleistungen der kommunalen Aufgabenträger: 7,5 % der gewährten Zuwendung für Ersatzneubau/Nachrüstung </div>
Wo wird der Antrag gestellt?	<ul style="list-style-type: none"> • Beim für den jeweiligen Investitionsort zuständigen kommunalen Aufgabenträger (Abwasserzweckverband oder Eigenbetrieb der Kommune)
Was muss bei Abruf der Mittel vorliegen?	<p>Von den privaten und sonstigen Bauherren</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Kopie des Protokolls der Erstkontrolle - eine Erklärung über die Beratung durch den kommunalen Aufgabenträger <p>Von dem kommunalen Aufgabenträger als Bauherr</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Kopie des Protokolls der Bauabnahme gemäß § 12 VOB/B, inkl. Dichtheitsnachweis - den Nachweis bezüglich der Wartung gemäß 4.6 der Förderrichtlinie